



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M. Sc.)
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth**

Vom 7. Juni 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/076), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2018 (AB UBT 2018/025), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder die Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Modul O Global Change Ecology Overview wird in der dritten Spalte der Passus „+ schriftliche Ausarbeitung“ gestrichen.

b) Der Modulbereich A Environmental Change wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul A5 Changes in Agroecosystems wird in der dritten Spalte vor dem Wort „schriftliche“ der Passus „mündliche Prüfung +“ eingefügt.

bb) Im Modul A7 Environmental Soil Physics and Rhizosphere Biogeochemistry wird in der dritten Spalte vor dem Wort „Seminarbeitrag“ der Passus „mündliche Prüfung +“ eingefügt und der Passus „+ schriftliche Ausarbeitung“ wird gestrichen.

c) Im Modulbereich B Ecological Change wird folgende Modulzeile angefügt:

„B8 Dynamic Vegetation Ecology	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung“
--------------------------------	---	--

d) Im Modulbereich M Methods wird bei dem Modul M Methods in der dritten Spalte nach dem Wort „Seminarvortrag“ das Wort „Seminarbeitrag“ eingefügt.

e) Im Modulbereich F Free Choice wird bei dem Modul F Free Choice in der dritten Spalte nach dem Wort „Seminarvortrag“ das Wort „Seminarbeitrag“ eingefügt.

- f) Der Modulbereich S International Science Schools wird wie folgt gefasst:

„S	International Science Schools	mindestens 5	
S1	Science School (einwöchig)	2	schriftl. Ausarbeitung
S2	Science School (einwöchig mit Vor- und/oder Nachbereitung)	3	schriftl. Ausarbeitung
S3	Science School (zweiwöchig)	5	schriftl. Ausarbeitung
S4	Science School (vierwöchig; zweiwöchig mit Vor- und/oder Nachbereitung)	10	schriftl. Ausarbeitung“

4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Satz 1 Buchst. d wird das Wort „Fachprofessoren“ durch die Wörter „wissenschaftliche Gutachter“ ersetzt.
- b) Nr. 6.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhalten die Bewerber einen Bescheid.“

§ 2

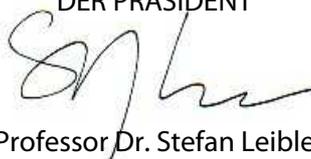
Diese Satzung tritt am 8. Juni 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 29. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. Juni 2019, Az. A 3391 - I/1a.

Bayreuth, 7. Juni 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 7. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juni 2019.